

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

## Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

- Einleitung
- Prozeßkostenhilfe (kurzer Hinweis / nur auszugsweise)
- Allgemeines
- Tarife
- Leistungen
- Wer versichert ist
- Was nicht versichert ist
- Leistungserweiterung / Worauf vor Vertragsabschluss zu achten ist (Bedingungen / Klauseln)
- Laufzeiten und Kündigungsfristen
- ARB 2000

### Rechtsschutzversicherung notwendig oder nicht?

Bei berechtigten Schadenersatzansprüchen dritter, zahlt (unter Berücksichtigung der Anspruchsart) die private- bzw. KFZ Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung wehrt unberechtigte Schadenersatzansprüche (auch vor Gericht) ab und stellt den Versicherungsnehmer bei berechtigten gesetzlichen Schadenersatzansprüchen, die gegen diesen erhoben werden, im Rahmen der Deckungssummen und Bedingungen frei. Insoweit gewährt die Private- bzw. KFZ Haftpflichtversicherung in gewissem Rahmen auch Rechtsschutz.

### Tipp:

Es empfiehlt sich dennoch über den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung nachzudenken. Viele Umstände des alltäglichen Lebens (z.B. aus Arbeits- oder Mietverhältnissen) können schnell und unvorhergesehen in einem Rechtsstreit enden. Ein verlorenes Gerichtsverfahren kann leicht die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen überschreiten.

Das Risiko, ein Gerichtsverfahren zu verlieren, schreckt viele Betroffene ab die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen vor Gericht durchzusetzen. „Recht haben“ ist nicht immer gleich „Recht bekommen“. Dieses Risiko kann eine Rechtsschutzversicherung in vielen Fällen übernehmen.

### Wichtig:

**Das Auswahlkriterium für eine Rechtsschutzversicherung sollte nicht allein die Beitragshöhe sein.**

Für die richtige Entscheidung sind auch die Bedingungen der einzelnen Gesellschaften im Bezug auf den Leistungsumfang. Die Liberalisierung der Versicherungsmärkte in der EU zum 1. Juli 1994 bescherte den Verbrauchern auf dem Gebiet der Versicherungen eine nur schwer zu überschauende Vielfalt von Tarifen und Rabatten. Die Ausweitung des Angebots ging mit einer Einschränkung der Transparenz für den Endverbraucher einher.

Allgemeingültige Empfehlungen kann es heute nicht mehr geben, weil die Angebote individuell zugeschnitten werden sollten. So verführerisch Angebote auch erscheinen mögen, man sollte sie genau unter die Lupe nehmen, oder durch eine geeignete Institution prüfen lassen.

Schließen Sie eine Rechtsschutzversicherung möglichst nur bei einer Gesellschaft ab, mit der Sie sonst nichts verbindet. So werden Interessenkonflikte vermieden.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

## Prozeßkostenhilfe (kurzer Hinweis / nur auszugsweise)

Wer nur geringe Einkünfte hat und nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht erbringen kann (gilt nachzuweisen), kann beim Prozeßkostengericht Prozeßkostenhilfe beantragen.

Sie ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und wird nur gewährt, wenn das Einkommen niedriger ist, als in etwa der Sozialhilfesatz, sie muß für jede Instanz neu beantragt und genehmigt werden und die Erfolgsaussichten werden streng geprüft.

Prozeßkostenhilfe bedeutet:

- Man muss nur anteilige oder keine Gerichtskosten zahlen.
- In vielen Fällen sind die Anwaltsgebühren niedriger, man kann diese in Raten zahlen oder wird ggf. völlig befreit.
- Je nach Einkommensverhältnissen und Größe der Familie muss die Prozesskostenhilfe in monatlichen Raten zurückgezahlt werden.

## Allgemeines

Die Rechtsschutzversicherung sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen, um in einem Rechtsstreit eine Chancengleichheit vor Gericht oder außergerichtlich zu erhalten. Versichert sind die Kosten eines Rechtsstreitfalls maximal nur bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

Die Leistungen der verschiedenen Rechtsschutzbereiche sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung“ (ARB) festgelegt. Es gibt Versicherungsbedingungen aus verschiedenen Jahrgängen (ARB 75, ARB 94, ARB 2000 usw.) die sich im Leistungsumfang sehr stark unterscheiden. So sind z.B. die ARB 2000 nur eine Richtlinie, an die kein Versicherer gebunden ist. Viele Versicherer erweitern den Versicherungsumfang der ARB durch zusätzliche Einschlüsse und Klauseln. Näheres hierzu siehe Punkt

**„Leistungserweiterung / Worauf vor Vertragsabschluss zu achten ist (Bedingungen / Klauseln)“.**

Es werden jährlich über

- 250.000 Streitfälle um Wohnungsmietverträge
  - 150.000 Verfahren nach Verkehrsunfällen
  - 450.000 Prozesse vor Arbeitsgerichten
- geführt, in denen Bürger ihr Recht suchen.

Die Kosten eines Zivilprozesses hängen in erster Linie von der Höhe des Streitwertes ab, nachdem sich die Anwaltshonorare und Gerichtsgebühren bemessen. Dazu kommen unter Umständen die Aufwendungen für Gutachter, Zeugen, Fahrten und sonstige Nebenkosten.

Wie teuer ein verlorener Zivilprozess werden kann, ist in der nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

Beispiel:

Kosten eigener Anwalt, gegnerischer Anwalt und Gerichtsgebühren:

(Werte sind ca. Werte / auf- / abgerundet)

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

Streitwert	Kosten I. Instanz	Kosten I. und II. Instanz	Kosten I. bis III. Instanz
€500	€500	-	-
€1.000	€800	€1.800	-
€5.000	€2.500	€5.500	-
€10.000	€4.000	€9.500	-
€50.000	€9.000	€18.000	€30.000
€100.000	€12.500	€25.000	€41.000
€250.000	€12.000	€40.000	€67.000
€500.000	€20.000	€62.000	€103.000
€1.000.000	€46.000	€93.500	€155.000
€3.000.000	€108.000	€218.000	€363.000

## Tarife

Die Rechtsschutzversicherung ähnelt einem „Baukastenprinzip“ (siehe Grundtarife / Kombinationen). Durch die Kombination mehrerer Einzeltarife können sich Beitragsvorteile gegenüber einem Abschluss von einzelnen Rechtsbereichen ergeben.

Die Höhe der Versicherungssummen ist je nach Angebot unterschiedlich. Es werden u.a. Versicherungssummen je Rechtsschutzfall in Höhe von €100.000, €200.000, €250.000, €300.000, €500.000 oder unbegrenzt angeboten.

Durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung lassen sich die Versicherungsbeiträge reduzieren. Angeboten werden Selbstbeteiligungen entweder als Festbetrag zwischen €50,- und €2.000,- je Rechtsschutzfall oder als prozentualer Betrag (mit einer maximal festgesetzten Höhe) von der Versicherungsleistung.

Es werden Tarife mit Rabatten für bestimmte Personengruppen wie Singles (Alleinerziehende Singles siehe Punkt „Leistungserweiterung“), Senioren und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes / Beamte angeboten.

### Grundtarife der Rechtsschutzversicherung:

(Der jeweilige Leistungsbereich / -umfang ist unter dem Punkt „Leistungen“ beschrieben)

- **Privat- und Berufsrechtsschutz**

Umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen und Verfahren aus dem privaten Leben. Einige Gesellschaften bieten auch Privatrechtsschutz ohne Berufsrechtsschutz an.

- **Verkehrsrechtsschutz**

Umfasst verkehrsrechtliche Angelegenheiten mit Unfallgegnern, vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Fahrerrechtsschutz**

Dieser Tarif ist für Personen, die kein eigenes Fahrzeug besitzen und auf deren Namen auch kein zugelassenes Fahrzeug eingetragen ist. Der Tarif wird sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen und Behörden angeboten.

- **Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz**

Umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garage oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen (Auszug ARB 2000).

Versichert sind z.B. Rechtsstreitigkeiten wegen Mieterhöhung, Kündigung, Mängel des Mietobjektes etc..

### Tarif-Kombinationen

U.a. werden folgende „Rechtsschutzpakete“ angeboten:

- Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz
- Privat-, Berufs-, und Fahrerrechtsschutz
- Privat-, Berufs-, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz
- Privat-, Berufs-, Verkehrs-, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz
- Privat-, Berufs-, Fahrer-, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz

## Leistungen

Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles, leistet der Versicherer die Übernahme der entstehenden Kosten, sofern der Leistungsbereich versichert ist, damit der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann. Aus den Allgemeinen Bedingungen und Klauseln der Rechtsschutzversicherer sind die Ausschlüsse und der Leistungsumfang sowie die jeweils zusätzlich vereinbarten Klauseln zu ersehen.

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn der Anlass des Rechtsstreits innerhalb der Wartezeit liegt. Es genügt bereits die Behauptung eines Verstoßes innerhalb der Wartezeiten des Rechtsstreitgegners. Auch besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes liegt, den Verstoß ausgelöst hat. Hier kommt es darauf an, dass die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die selbst keinen Rechtsverstoß darstellen muss geeignet ist, einen solchen Verstoß auszulösen. Willenserklärung ist definiert als eine Handlung, die auf eine Rechtsfolge abzielt. Eine Rechtshandlung muss nicht auf eine Rechtsfolge gerichtet sein, das Gesetz knüpft unabhängig vom Willen des Handelnden an die Vornahme einer Handlung eine Rechtsfolge. Dies ist z.B. bei einer Mahnung, Fristsetzung oder Anzeige der Fall.

### Die wichtigsten Leistungsbereiche sind:

- Arbeitsrechtsschutz
- Beratungsrechtsschutz
- Disziplinar- und Standesrechtsschutz
- Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz
- Schadenersatzrechtsschutz
- Sozialgerichtsrechtsschutz
- Steuerrechtsschutz

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- Strafrechtsschutz
- Vertrags- und Sachenrechtsschutz
- Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrssachen

Aus der folgenden Tabelle ist zu ersehen, welche Leistungsbereiche in den einzelnen Tarifen integriert sind, mit einer kurzen Leistungsbeschreibung dieser.

Tarife →		Fahrer-Rechtsschutz	Privat- und Berufsrechtsschutz	Verkehrsrechtsschutz	Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz
Leistungsbereiche ↓	Versicherungsschutz besteht				
Arbeitsrechtsschutz	für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich der dienst- und versorgungsrechtlichen Ansprüche		X		
Beratungsrechtsschutz im Familien- und Erbrecht	für die Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Anwalt im Bereich Familien- und Erbrecht		nur Beratung		
Disziplinar- und Standesrechtsschutz	für die Verteidigung wegen eines Dienstvergehens oder wegen Verstößen von Standesrechtsvorschriften		X		
Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz	für die Verteidigung im außegerichtlichen und im gerichtlichen Bereich wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeit im Verkehrsbereich und allgemeine Ordnungswidrigkeit	X	X	X	
Schadenersatzrechtsschutz	für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen	X	X	X	
Sozialgerichtsrechtsschutz	für die Geltendmachung von nicht angemessenen Leistungen der Sozialversicherungsträger (gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- oder Arbeitslosenversicherungen) vor deutschen Sozialgerichten		X		
Steuerrechtsschutz vor Gerichten	für die Geltendmachung von Ansprüchen in Steuer- und Abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor Finanz- und Verwaltungsgerichten	X	X	X	
Strafrechtsschutz	für die Verteidigung im gerichtlichen und im außegerichtlichen Bereich wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Verletzung des Strafrechts oder eines verkehrsrechtlichen Vergehens	X	X	X	

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

Vertrags- und Sachenrechtsschutz	für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen		X	X	
Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrssachen	für die Geltendmachung von Ansprüchen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten	X		X	
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	für die Wahrnehmung rechtlichen Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten (z.B. Eigentum), die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben				X

Die Leistungsbereiche haben in den jeweiligen Rechtsgebieten folgenden Leistungsumfang:  
 (Auszugsweise)

- Vergütung für den beauftragten Anwalt und falls notwendig für einen Korrespondenzanwalt
- Gerichtskosten, den vom Gericht beauftragten Gerichtsvollzieher, bestellte Zeugen und Sachverständige
- Prozesskosten des Rechtsstreitgegners, soweit der Versicherungsnehmer zur Zahlung verpflichtet ist
- Kosten für Sachverständige in außergerichtlichen Verfahren
- Reisekosten zu einem ausländischen Gericht sowie Übersetzungskosten für ausländische Gerichtsverfahren
- Stellung eines zinslosen Strafkautionsdarlehens
- Beratungskosten für Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht
- Vertretung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe vor Finanzgerichten
- Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen und ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte

## Wer versichert ist

Je nach Vertragsart sind der Versicherungsnehmer und dessen Familienmitglieder versichert. Zu den mitversicherten Familienmitgliedern gehören der verheiratete Lebenspartner, die minderjährigen Kinder, sowie die volljährigen unverheirateten Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Es werden auch Tarife angeboten, in denen Kinder auch über das 25. Lebensjahr hinaus mitversichert sind. Die Mitversicherung der Kinder erlischt, sobald diese einen eigenen Beruf ausüben und eigene Einkünfte haben. Es werden auch Tarife angeboten, in denen der nichteheliche Lebenspartner mitversichert ist, sofern dieser beim Versicherten wohnt und mit in den Vertrag eingetragen ist. Allerdings können die mitversicherten Personen nicht gegen den Versicherungsnehmer oder gegeneinander Rechtsschutz in Anspruch nehmen (ARB 2000).

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

## Was nicht versichert ist

Bestimmte Leistungen sind laut den ARB nicht versichert. Endlose Listen mit Leistungsausschlüssen, verpackt in ein höchst kompliziertes Geflecht aus Paragraphen und Klauseln, erschweren den Durchblick, was nun versichert ist und was nicht.

Nachfolgend auszugsweise eine Zusammenfassung von Ausschlüssen der ARB 2000, für die kein Versicherungsschutz besteht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit:

- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.
- Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden.
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.
- Erwerb, Veräußerung und Finanzierung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes. Genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen eines Grundstückes.
- Planung, Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Finanzierung und bauliche Veränderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

Rechtsschutz besteht nicht für Wahrnehmung rechtlicher Interessen:

- Zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen.
- Aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht, dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.
- Aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- Aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungsrechtsschutz gemäß ARB 2000 § 2 k) besteht.
- Aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.
- Wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.
- In Verfahren vor Verfassungsgerichten, internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen handelt.
- In Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- In Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.
- Aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind.
- Aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.
- Soweit in den Fällen nachfolgend aufgeführter Leistungsarten\* ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

\*Schadenersatzrechtsschutz, Arbeitsrechtsschutz, Disziplinar- und Standesrechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuerrechtsschutz vor Gerichten, Sozialgerichtsrechtsschutz und Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrssachen.

## Bedingungen / Klauseln / Leistungserweiterung / Worauf vor Vertragsabschluss zu achten ist

Wie anfangs beschrieben, sind die ARB (2000) mit den Ein- und Ausschlüssen eine Richtlinie, an die kein Versicherer gebunden ist. Viele Versicherer erweitern den Versicherungsumfang der ARB durch zusätzliche Einschlüsse (Klauseln).

Vor Vertragsabschluß sollte geprüft werden ob und in welchem Umfang nachfolgende Punkte eingeschlossen / versichert / mit versichert sind (nach Bedarf und Situation der versicherten Personen):

Nachfolgend wird aufgeführt, welche Erweiterungen u.a. angeboten werden.

- **24-Stunden Schadenhotline**

Für die Annahme von Schadenmeldungen bieten einige Versicherer eine 24-Stunden Hotline.

- **Anwalshotline / Rechtsberatungshotline**

Als „erste Hilfe“ bei Rechtsproblemen bieten einige Versicherer einen kostenlosen Telefon-Service an. Dieser erfolgt teilweise durch Rechtsanwälte ggf. wird auch der Kontakt zu Rechtsanwälten vor Ort des Versicherungsnehmers hergestellt oder empfohlen.

- **Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB) / Besondere Bedingungen (BB)**

Die Leistungen der verschiedenen Rechtsschutzbereiche sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung“ (ARB) festgelegt. Es gibt Versicherungsbedingungen aus verschiedenen Jahrgängen (ARB 75, ARB 94, ARB 2000 usw.) die sich im Leistungsumfang sehr stark unterscheiden. So sind z.B. die ARB 2000 nur eine Richtlinie, an die kein Versicherer gebunden ist. Viele Versicherer erweitern den Versicherungsumfang der ARB durch zusätzliche Einschlüsse und Klauseln über besondere Bedingungen (BB).

- **Aufenthalt außerhalb Geltungsbereich**

Der Rechtsschutz gilt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und Madeira. Hier gelten die gleichen Versicherungssummen wie in Deutschland. Außerhalb dieses Geltungsbereiches ist der Rechtsschutz meistens auf sechs Wochen Auslandsaufenthalt eingeschränkt (ARB 2000). Einige Versicherer haben den Deckungsumfang Auslandsaufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches auf bis zu 8, 12, 26, 52 Wochen oder zeitlich unbegrenzten Aufenthalt erweitert.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit**

Einige Versicherer bieten eine Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit an (teilweise auch gegen Beitragszuschlag). Der Versicherungsschutz bleibt dabei in vollem Umfang erhalten. Je nach Versicherer sind jedoch bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. Einhalten einer Wartezeit). Je nach Versicherer ist die Beitragsfreistellung auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt bzw. erlischt bei Erreichen eines bestimmten Alters.

- **Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht ist laut den ARB 2000 mitversichert. Diese Leistungsart umfaßt den Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. In vielen Tarifen wurde dieser Bereich ausgeschlossen.

- **Beruflich bedingte Aufenthalte außerhalb Geltungsbereich**

Der Rechtsschutz gilt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und Madeira. Außerhalb dieses Geltungsbereiches ist der Rechtsschutz nur auf nicht beruflich bedingte Aufenthalte beschränkt (ARB 2000). Es gibt aber auch Tarifangebote, in denen beruflich bedingte Aufenthalte mitversichert sind.

- **Darlehen Strafkautions**

Die Rechtsschutzversicherung gewährt den versicherten Personen ein Darlehen, wenn diese nur gegen Zahlung einer Kautions aus der Haft freikommen können um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu werden. Dieser Punkt ist besonders bei Auslandsaufenthalten wichtig, da es oft im Ausland üblich ist dass Gerichte eine Strafkautions verlangen, um die Strafverfolgung in dem jeweiligen Land sicherzustellen. Die Deckungssumme liegt je nach Angebot zwischen 25.000 EUR und 155.000 EUR. Wenige Versicherer bieten auch hier eine unbegrenzte Deckungssumme.

- **Erfolgsaussichten**

Siehe Schiedsverfahren

- **Geltungsbereich / Versicherungssumme außerhalb**

Der Rechtsschutz gilt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln und Madeira. Außerhalb dieses Geltungsbereiches ist der Rechtsschutz nur auf nicht beruflich bedingte Aufenthalte beschränkt (ARB 2000). Die Versicherungssummen außerhalb des Geltungsbereiches sind begrenzt und werden zwischen 25.000 und 100.000 EUR angeboten. Wenige Versicherer bieten auch hier eine unbegrenzte Deckungssumme an.

- **Internetrechtsschutz (bei Vertragspartnern außerhalb des Geltungsbereichs)**

Zur versicherten Leistungsart im Privatrechtsschutz gehört auch der Vertragsrechtsschutz. Der Vertragsrechtsschutz gilt in der Regel nur im Geltungsbereich. Für Verträge, die vom heimischen PC aus über das Internet mit Anbietern geschlossen werden gilt gleiches! Wird z.B. ein Vertrag per Internet mit einem Anbieter aus Amerika geschlossen, besteht kein Rechtsschutz! Einige Versicherer bieten in diesem Fall auch weltweiten Internetrechtsschutz an. Die Höhe der Deckungssumme für diesen Bereich ist je nach Tarif unterschiedlich.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Kauf oder Verkauf von Effekten**

In ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen; Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbare Spekulationsgeschäfte sind normalerweise vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Einige Versicherer bieten jedoch auch hier Versicherungsschutz. Je nach Versicherer werden die Wahrnehmung rechtlicher Interessen die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds) bis zu einem bestimmten Anlagebetrag eingeschlossen.

- **Kosten außergerichtliche Schieds- und / oder Schlichtungsverfahren**

Es ist darauf zu achten bis zu welcher Höhe die Kosten außergerichtlicher Schieds- und Schlichtungsverfahren übernommen werden.

- **Lebenspartner Mitversicherung**

Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen (Auszug ARB 2000) Dieses gilt nicht im Singletarif.

- **Mitglied Versicherungsombudsmann e.V.**

Der Versicherungsombudsmann ist eine private, unabhängige und kostenlose Schlichtungsstelle für Beschwerden von Verbrauchern gegen ihre Versicherungsunternehmen. Voraussetzung für die Einleitung des Ombudsmannsverfahrens ist in jedem Fall, daß Sie zuvor bei Ihrem Versicherungsunternehmen Ihren Anspruch erfolglos geltend gemacht haben und die Beschwerde muß sich gegen ein Versicherungsunternehmen richten, das sich (als Mitglied des Vereins "Versicherungsombudsmann") dem Ombudsmannverfahren angeschlossen hat. Die wichtigsten Regeln für das Verfahren sind in der Verfahrensordnung des Ombudsmanns niedergelegt. Im Übrigen bestimmt der Ombudsmann nach seinem freien Ermessen, wie das Verfahren ausgestaltet sein soll. Das Verfahren beginnt mit der Aufnahme der Beschwerde und der Prüfung, ob der Ombudsmann für die Beschwerde zuständig ist. Es folgt das Hauptverfahren, in dem der Ombudsmann zunächst den strittigen Sachverhalt aufklärt und dann entscheidet, ob die Beschwerde sachlich begründet ist. Für die Dauer des Ombudsmannverfahrens ist die Verjährung der Forderung, die der Beschwerdeführer gegen die Versicherung geltend macht, ausgesetzt. Nicht alle Versicherer sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V.

- **Nebenverdienst**

Versicherungsschutz besteht in dem Privatrechtsschutz nur, wenn die versicherten Personen keine Nebeneinkünfte aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6.000 EUR im Jahr haben (ARB 2000). Einige Tarife „tolerieren“ höhere jährliche Einkünfte aus freiberuflicher (selbständiger) Nebentätigkeit, wie z.B. bis 10.000, 18.000 oder 50.000 EUR. In der Privatrechtsschutzversicherung für Nichtselbständige besteht jedoch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im Zusammenhang mit diesen selbständigen / freiberuflichen Tätigkeiten stehen.

- **Opferrechtsschutz**

Ist Opferrechtsschutz versichert, erhalten Opfer von Gewaltverbrechen wie z.B. schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung, die sich als Zeuge oder Nebenkläger vor Gericht anwaltlich vertreten lassen, Rechtsschutz in begrenztem Rahmen. Es werden Tarife angeboten, in denen dieser Bereich versichert oder gegen Beitragszuschlag versicherbar ist.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
 Kranken •    Leben / Renten  
 Hausrat    Haftpflicht  
 Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

- **Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten**

Rechtsschutz im Streit bei Ehesachen vor Gericht ist laut den ARB 2000 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden Tarife angeboten, in denen dieser Bereich bedingt mitversichert oder gegen Zuschlag versicherbar ist.

- **Rechtsberatungshotline**

Als „erste Hilfe“ bei Rechtsproblemen bieten einige Versicherer einen kostenlosen Telefon-Service an. Diese erfolgt teilweise durch Rechtsanwälte ggf. wird auch der Kontakt zu Rechtsanwälten vor Ort des Versicherungsnehmers hergestellt oder empfohlen.

- **Reisekosten Inland**

Wenn der Prozeß mehr als 100 km vom Wohnort des Versicherten entfernt statt findet, wird ein Korrespondenzanwalt bezahlt. Wenn der eigene „Heimat-Anwalt“ auch die gerichtliche Vertretung übernimmt, werden die Reisekosten bis zu der Höhe übernommen, die für den Korrespondenzanwalt anfallen würden (ARB 2000). Einige Versicherer übernehmen in diesem Fall auch Kosten für den eigenen „Heimat-Anwalt“.

- **"Schadenereignis" (Folgeereignistheorie) / „Ursachenereignis“ (Kausalereignistheorie)**

Im Schadenersatzrechtsschutz ist die „Kausalereignistheorie“ zu beachten, die seit 1994 in den gültigen "Allgemeinen Rechtsschutz Bedingungen" (ARB 94 und ARB 2000) von den meisten Anbietern übernommen wurde, während in den ARB 75 noch nach der „Folgeereignistheorie“ beurteilt wurde. Bei der „Kausalereignistheorie“ ist der Rechtsschutzfall das Ereignis, durch das der Schaden verursacht worden ist. Beispiel:

1995 kauft jemand ein Kfz (Neuwagen), 1998 wird eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. 2000 verunglückt der Halter mit seinem Kfz. Als Ursache wird Materialermüdung aufgrund eines Fehlers des Kfz-Herstellers festgestellt. Ist der Versicherungsnehmer nach den ARB 94 oder ARB 2000 versichert, kann die Rechtsschutzversicherung die Kostenübernahme, weil der Vertrag bei „Einbau“ der Unfallursache noch nicht bestand, verweigern. Im Gegensatz dazu wird bei der Folgeereignistheorie (ARB 75) auf den Zeitpunkt beurteilt, in dem das Ereignis erstmals seine Folge entfaltet. Im oberen Beispiel wäre das der Unfall des Versicherungsnehmers, d.h. der Rechtsschutzfall würde versichert sein.

- **Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2a)**

Schadenersatz-Rechtsschutz ist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

- **Schiedsverfahren / Erfolgsaussichten / Stichentscheid (Verzicht auf Schiedsverfahren)**

Nach den alten Versicherungsbedingungen (ARB 75) reichte es aus, wenn der Anwalt des Versicherten die Erfolgschancen eines Prozesses attestierte (Stichentscheid des eigenen Kundenanwalts).

Nach neueren ARB gilt folgendes:

Sind begründbare Zweifel am Erfolg eines Prozesses aus Sicht der Rechtsschutzversicherung, kann diese die Leistungspflicht verweigern. Ein unabhängiger Gutachter muß danach die Erfolgsaussichten für den Prozeß entscheiden (Schiedsverfahren). Geht dieses zu ungunsten des Versicherungsnehmers aus, wird kein Rechtsschutz gewährt. Es werden auch Tarife mit den neueren Bedingungen angeboten, daß im Falle strittiger Erfolgsaussichten die hinreichende Begründung der Erfolgsaussichten durch den Kundenanwalt (Stichentscheid) die Leistungspflicht des Versicherers auslöst (Verzicht auf Schiedsverfahren).

- **Schiedsverfahren / Übernahme Kosten**

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

Verzichtet der Versicherer nicht auf das „Schiedsverfahren“ kann der Versicherungsnehmer auf Antrag bei der Versicherung ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Danach entscheidet ein unabhängiger und neutraler Gutachter (Anwalt), ob die Versicherer die entstehenden Prozeßkosten übernehmen muss oder nicht. Die Entscheidung des Schiedsmannes ist für beide Seiten bindend. Die Kosten hierfür trägt im allgemeinen der Versicherungsnehmer. Einige Versicherer übernehmen in diesem Fall auch Kosten.

- **Schiedsverfahren außergerichtlich**

Einige Versicherer übernehmen auch Kosten außergerichtlicher Schieds- und Schlichtungsverfahren. Die Höhe der Kostenübernahme ist unterschiedlich.

- **Selbstbeteiligung**

Durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung, läßt sich die Versicherungsprämie reduzieren. Der Versicherungsnehmer trägt dann von jedem Schaden diese vereinbarte Selbstbeteiligung bzw. bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung besteht "kein Versicherungsschutz".

- **Selbstbeteiligung je Schadenfall**

Unterschiedlich verfahren wird, wie oft die Selbstbeteiligung anfällt, wenn ein Ereignis mehrere Leistungsarten berührt. Z.B. wenn nach einem Verkehrsunfall wegen Schadenersatz und Führerscheinverlust gestritten wird. Hier wird bei manchen Tarifen die Selbstbeteiligung mehrfach fällig.

- **Senioren**

Der Senientarif ist auf Personen ab einem bestimmten Alter ausgerichtet und versicherbar. Der Leistungsumfang kann bei Senientarifen eingeschränkt sein.

- **Singletarif auch für Alleinerziehende**

Der Singletarif ist auf eine Person ausgerichtet. Es werden auch Singletarife angeboten, die für Alleinerziehende versicherbar sind.

- **Stichentscheid**

Siehe Schiedsverfahren

- **Unterhaltssachen**

Rechtsschutz im Streit um Unterhaltsansprüche ist laut den ARB 2000 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden Tarife angeboten, in denen dieser Bereich bedingt mitversichert oder gegen Zuschlag versicherbar ist.

- **„Ursachenereignis“ (Kausalereignistheorie)**

Siehe "Schadenereignis" (Folgeereignistheorie)

- **VdS-Empfehlung Nr.0391**

Wechselt der Versicherungsnehmer seine Rechtsschutz-Versicherung und stellt sich zwei Jahre nach Ablauf des ersten Rechtsschutz-Versicherungs-Vertrages heraus, daß während der Laufzeit dieses Vertrages ein Versicherungsfall eingetreten war, so braucht bedingungsgemäß keine der beiden Versicherungsgesellschaften Rechtsschutz zu gewähren: Die erste Gesellschaft braucht nicht zu leisten, weil der Versicherungsfall erst später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wurde (§ 4 Abs. 4), die zweite deshalb nicht, weil es sich für sie um ein vorvertragliches Ereignis handelte.

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

Die gleiche Folge ergibt sich, wenn die den Versicherungsfall auslösende Willenserklärung oder Rechts-handlung noch während der Laufzeit des ersten Vertrages erfolgte: Der erste Versicherer braucht nicht einzu-treten, weil der Versicherungsfall nicht in die Laufzeit seines Vertrages fällt (Nachvertraglichkeit); für den zweiten Versicherer handelt es sich um einen Versicherungsfall, der durch eine Willenserklärung bzw. Rechtshandlung ausgelöst worden ist, die vor Abschluß des Versicherungsvertrages erfolgte (§ 14 Abs.3 Satz 3).

Zur Vermeidung dieses unbilligen Ergebnisses wird empfohlen, daß beide Versicherer häufig im Kulanzwe-ge Rechtsschutz gewähren, soweit davon ausgegangen werden kann, daß der Versicherungsnehmer bei Ab-schluß des zweiten Rechtsschutzvertrages vom Eintritt des Versicherungsfalles keine Kenntnis hatte. Die federführende Bearbeitung des Schadenfalles sollte zweckmäßigerweise durch den zweiten Rechtsschutzver-sicherer erfolgen, der dem Versicherungsnehmer gegenüber voll reguliert und dem alsdann die Hälfte seiner Aufwendungen vom ersten Rechtsschutzversicherer erstattet wird. Entsprechendes gilt für vergleichbare Fälle, die Folge einer Bestandsübertragung sind.

- **Versicherte Immobilienobjekte**

Über die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz ist im Normalfall nur die privat gemietete selbstbewohnte Wohnung / selbstbewohntes Einfamilienhaus im Inland mitversichert. Einige Versicherer erweitern diesen Versicherungsschutz auf alle privat gemieteten selbstbewohnten Wohnungen / selbstbe-wohnten Einfamilienhäuser im Inland, teilweise auch im Ausland.

- **Versicherter Personenkreis**

Je nach Gesellschaft und Tarif ist der versicherte Personenkreis unterschiedlich.

- **Versicherungssumme je Rechtsschutzfall**

Es sollte beachtet werden, daß die Versicherungssumme (Deckungssumme) möglichst hoch gewählt wird. Ein Rechtsstreitfall um höhere Entschädigungssummen kann sehr teuer werden, wenn man über mehrere Instanzen gehen muß. Die vereinbarte Versicherungssumme bezieht sich sowohl auf einen Rechtsschutzfall, als auch auf mehrere Rechtsschutzfälle, die eine gemeinsame Ursache haben, d.h. daß die Summen aller ge-leisteten Zahlungen in diesem Fall addiert werden. Die Höhe der Versicherungssumme ist je nach Angebot und Versicherungsgesellschaft unterschiedlich. Es werden u.a. Versicherungssummen (Deckungssumme) je Rechtsschutzfall von 100.000 EUR bis zu einer unbegrenzten Versicherungssumme angeboten.

- **Verwaltungsgerichtsrechtsschutz im Privatbereich**

Rechtsstreitfälle vor einem Verwaltungsgericht sind in der Privatrechtsschutzversicherung laut ARB 2000 nicht eingeschlossen. Es werden Tarife angeboten, in denen dieser Bereich bedingt mitversichert oder gegen Zuschlag versicherbar ist. Zu beachten ist, das teilweise unterschiedliche oder nur bestimmte „Rechtsfälle / -bereiche“ versichert sind.

- **Wartezeit**

Bei Neuabschluß (Versicherungsbeginn) einer Rechtsschutzversicherung gilt eine dreimonatige Wartezeit für die Leistungsarten Arbeitsrechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz, Rechtsschutz im Ver-trags- und Sachenrecht, Steuerrechtsschutz vor Gerichten, Sozialgerichtsrechtsschutz, Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrssachen. Keine Wartezeit besteht hier, soweit es sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt (ARB 2000). Dadurch soll verhindert werden, daß der Versicherungsvertrag erst dann abgeschlossen wird, wenn sich der Eintritt eines Rechtsschutzfalles bereits abzeichnet. Einige Versicherer verzichten in bestimmten

# Versicherungen

Kraftfahrzeug    Rechtsschutz    Unfall  
Kranken •    Leben / Renten  
Hausrat    Haftpflicht  
Wohngebäude    Berufsunfähigkeit    Spezielle.....

Leistungsarten auf die Wartezeiten bzw. erlassen die Wartezeit, wenn eine dementsprechende Vorversicherung bestanden hat und diese unmittelbar an die Vorversicherung anschließt.

- **Zielgruppe**

Es werden Tarife mit Rabatten für bestimmte Personengruppen (Zielgruppen) wie Singles (auch Alleinerziehende), Senioren und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes / Beamte angeboten, sowie auch Kombinationen daraus (z.B. Singles im öffentlichen Dienst).

## Laufzeiten und Kündigungsfristen

Laufzeiten werden zwischen ein- und fünf Jahren Angeboten. Bei Laufzeiten von fünf Jahren werden sogenannte Laufzeitrabatte (meistens fünf % des Nett Jahresbeitrags) gewährt. Man ist dann jedoch längerfristig an eine Versicherungsgesellschaft und an den Vertrag gebunden. Die Versicherungen verlängern sich nach der vereinbarten Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Sonderkündigungsrechte entstehen dann, wenn der Rechtsschutzversicherer trotz Vorliegens eines Rechtsschutzfalles den Rechtsschutz ablehnt oder wenn der Versicherer für mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von 12 Monaten Leistung gewährt hat. Wird der Vertrag in diesem Fall gekündigt, muss der Versicherer die anteiligen Beiträge erstatten.